

Förderverein zukunftswerkstatt buchholz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zukunftswerkstatt buchholz e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Maurerstraße 10, 21244 Buchholz

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - b) die unmittelbare Förderung der Erziehung, Bildung und Forschung
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die unmittelbare Zweckerfüllung erfolgt durch den Aufbau eines außerschulischen Lernorts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz ist zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder können aber für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Für Mitgliedsbeiträge kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Beisitzern.
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Vereins.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- (5) Beschlussfassungen des Vorstandes sind im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder ihr Einverständnis geben.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (per Fax oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Liegt keine E-Mail oder Faxnummer vor, erfolgt eine schriftliche Einladung. Maßgeblich für diese Frist ist das Absendedatum.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Aufsicht über den Vorstand
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre
- (2) Der Vorstand hat alle erforderlichen Unterlagen zur Kassenprüfung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte „Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung am 17.12.2013